Referat

Sperrfrist
29. April 2025, 18.30 Uhr

Die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF): Der nächste Schritt in der Liquiditätsunterstützung für die Banken durch die SNB

Öffentliche Vorlesung am ICMB

Antoine Martin*

Vizepräsident des Direktoriums
Schweizerische Nationalbank
Genf, 29. April 2025
© Schweizerische Nationalbank (Referat auf Englisch)

* Der Referent dankt Marc Blatter and Jacqueline Thomet für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Vortrags. Sein Dank geht auch an Jakob Bosshard, Jan Cuonz, Benjamin Gföhler, Oliver Gloede, Jeannette Henggeler-Müller, Christoph Hirter, Sébastien Kraenzlin, Christian Myohl, Kathrin Scholl und Pascal Towbin sowie an die Sprachendienste der SNB.

Guten Abend meine Damen und Herren

Es ist mir eine Ehre, heute Abend hier am International Center for Monetary and Banking Studies zu Ihnen sprechen zu dürfen. Das ICMB bildet seit langem ein wichtiges Forum für die Auseinandersetzung mit dem Geld-, Bank- und Finanzwesen – Themen, die für die Schweizerische Nationalbank (SNB) von zentraler Bedeutung sind. Unsere Institutionen pflegen seit 1974 eine enge Partnerschaft, und ich freue mich, diesen langjährigen Dialog fortzusetzen.

Als Zentralbank spielt die SNB eine Schlüsselrolle für die Liquiditätsversorgung des Bankensystems. Dabei ist es unser Ziel, die Geldpolitik umzusetzen, das reibungslose Funktionieren des Zahlungsverkehrs zu sichern und auch die Finanzstabilität zu unterstützen. Heute Abend werde ich auf unsere Rolle bei der Bereitstellung von Liquidität zur Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags, einen Beitrag zur Finanzstabilität zu leisten, eingehen. Als Kreditgeberin in letzter Instanz (lender of last resort, LOLR) ist die SNB bereit, in Krisensituationen einzugreifen – also dann, wenn die Liquiditätspuffer einer Bank nicht mehr ausreichen, um ihren Liquiditätsbedarf zu decken. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist die Liquiditätshilfe für die Credit Suisse im März 2023. Dieses Ereignis hat das Interesse an unserer Ausgestaltung und Umsetzung der Liquiditätsunterstützung neu entfacht.

Zunächst möchte ich auf den Wandel unserer Rolle und die Entwicklung unseres Dispositivs für die ausserordentliche Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance, ELA) eingehen. Mit Blick auf die Zukunft werde ich dann unser neues Dispositiv für die Liquiditätsunterstützung beschreiben, das auf der Erweiterten Liquiditätsfazilität (ELF) beruht. Die ELF umfasst die ELA und rückt die Liquiditätsunterstützung näher an die Standardoperationen heran. Beenden werde ich mein Referat mit einigen grundsätzlicheren Empfehlungen zu einer Stärkung der Widerstandskraft der Banken gegenüber Liquiditätsrisiken.

1. Die Entwicklung der Rolle der SNB als LOLR

Beginnen wir mit einer historischen Rückblende, um aufzuzeigen, wie frühere Erfahrungen unser heutiges Dispositiv geprägt haben. Die Rolle der SNB als Kreditgeberin in letzter Instanz wurde mit der Revision des Nationalbankgesetzes (NBG) im Jahr 2003 als Teil ihres Auftrags, zur Finanzstabilität beizutragen, anerkannt. Ihre Wurzeln reichen jedoch viel weiter zurück.

Der Ursprung der Rolle als LOLR

Zentralbanken nehmen seit jeher eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Finanzkrisen und Bankenpaniken ein. Traditionell tun sie dies, indem sie solventen, aber temporär illiquiden Banken gegen Sicherheiten Kredite zur Verfügung stellen. Die theoretischen

Grundlagen für diese Rolle legten Ökonomen wie Henry Thornton und Walter Bagehot im 19. Jahrhundert.[1]

Banken nutzen kurzfristig abrufbare Verbindlichkeiten (z.B. Sichteinlagen) zur Finanzierung von langfristigen, weniger liquiden Aktiven (z.B. Krediten). Aufgrund dieser Transformation sind sie inhärent anfällig gegenüber Liquiditätsrisiken. Wenn zu viele Einlegerinnen und Einleger gleichzeitig Mittel abziehen, kann auch eine grundsätzlich gesunde Bank Mühe haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zentralbanken können hier helfen, weil sie sich in der einzigartigen Position befinden, in der eigenen Währung Liquidität schaffen zu können.

Obwohl die Rolle der SNB als Kreditgeberin in letzter Instanz bei ihrer Gründung 1906 nicht explizit definiert war, nahm sie diese schon früh wahr. Im Jahr 1912 leistete sie Liquiditätshilfe, um einen Bankensturm auf die Thurgauische Hypothekenbank zu beenden, und 1914 unterstützte sie Banken im Tessin und in Uri. Weitere Beispiele folgten über die Jahrzehnte.[2] Eine wegweisende Episode war die Immobilien- und Bankenkrise der 1990er-Jahre. Obschon es letztlich zu keinen Interventionen kam, unterstrich die Krise, dass klarere Bedingungen für die Liquiditätsunterstützung und ein stärker formalisierter Ansatz nötig waren.[3]

Lassen Sie mich kurz auf den Politikwandel eingehen, der aus dieser Erfahrung hervorging. Bis in die 1990er-Jahre verfolgte die SNB – wie viele andere Zentralbanken auch – eine Politik der sogenannten «konstruktiven Mehrdeutigkeit». Die Banken wurden betreffend die Liquiditätsunterstützung im Ungewissen gelassen, um einer übermässigen Risikonahme entgegenzuwirken. Im Kern ging es um die Begrenzung des Moral Hazard, der darin besteht, dass Banken unangemessene Risiken eingehen, weil sie im Krisenfall auf die Unterstützung der Zentralbank zählen. Die Erfahrungen der 1990er-Jahre führten zu einem Wandel hin zur «konstruktiven Klarheit» – ein Begriff, der vom ehemaligen SNB-Vizepräsidenten Niklaus Blattner geprägt wurde.[4] Die berechtigten Banken sollten die Bedingungen für Liquiditätshilfe im Voraus kennen und somit in der Lage sein, ihr Liquiditäts- und Krisenmanagement entsprechend anzupassen.

Dieser Politikwandel entsprach dem globalen Trend – oder antizipierte diesen sogar. Die Zentralbanken weltweit ersetzten «konstruktive Mehrdeutigkeit» mit einem strukturierteren Ansatz. Diese neue Strategie, die heute noch angewendet wird, setzt auf klare Bedingungen

[1] Thornton, H. (1802), *An Enquiry into the Nature and Effects of the Paper Credit of Great Britain,* und Bagehot, W. (1873), *Lombard Street: A Description of the Money Market*.

[2] SNB (1932), *Die Schweizerische Nationalbank 1907–1932*, S. 415 ff.

[3] In Anerkennung ihrer Rolle als LOLR legte die SNB öffentlich eine Interventionsstrategie dar. Lusser, M. (16. Februar 1993), *Die Regionalbanken und die Schweizerische Nationalbank – Eine Standortbestimmung* [Referat], SNB.

[4] Blattner N. (25. Mai 2004), *Systemstabilität und Sicherheit der Systeme* [Referat], SNB.

für Liquiditätsunterstützung in Kombination mit Liquiditätsregulierung, um Moral Hazard und letztlich die Notwendigkeit von LOLR-Interventionen zu reduzieren.[5]

Das ELA-Dispositiv

Diese Erkenntnisse aus der Krise der 1990er-Jahre flossen 2003 in die Revision des NBG ein: Die Rolle der SNB als Kreditgeberin in letzter Instanz wurde im Rahmen ihres umfassenderen Mandats, zur Finanzstabilität beizutragen, formalisiert und gestärkt.[6] Auf Basis dieser Revision führte die SNB ihr ELA-Dispositiv mit drei Hauptbedingungen für die Liquiditätshilfe ein: (i) nur gegen ausreichende Sicherheiten, (ii) nur für solvente Banken und (iii) nur für Banken oder Bankengruppen, die für die Stabilität des Finanzsystems relevant sind.[7]

Die ersten beiden Bedingungen – Besicherung und Solvenz – sind historisch gewachsene Standards zum Schutz von öffentlichen Geldern und zur Verhinderung einer Einflussnahme auf die Fiskalpolitik durch die SNB. Die Nationalbank hat gemäss Gesetz dafür zu sorgen, dass die Liquiditätsunterstützung ausreichend besichert ist.[8] Die Solvenzanforderung bedeutet, dass nur überlebensfähige Banken Unterstützung erhalten. So wird verhindert, dass die SNB nicht überlebensfähige Banken künstlich am Leben hält.[9] Die dritte Bedingung – die Beschränkung der Unterstützung auf systemrelevante Banken oder Bankengruppen – wurde aus pragmatischen Gründen mit Blick auf die operative Umsetzung der ELA für die beiden damals grössten Banken in der Schweiz, die UBS und die Credit Suisse, eingeführt. Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen bedarf es im Einzelfall einer formellen Genehmigung durch das Direktorium der SNB.

Die Liquiditätshilfe der SNB war ab 2004 für die UBS und die Credit Suisse einsatzbereit. Als Sicherheiten wurden Hypotheken verwendet, da sie für Banken zu diesem Zweck besonders geeignet sind: Sie machen einen grossen Teil des inländischen Kreditvolumens der Schweiz aus und sind naturgemäss illiquid.

Seither hat die SNB den Rahmen der Liquiditätsunterstützung in drei Phasen erweitert.[10] Zuerst wurde im Jahr 2015 der Kreis an zulässigen Sicherheiten auf Anleihen und Aktien in

---

[5] Siehe z.B. Enoch, C., Stella, P. und Khamis, M. (1997), *Transparency and Ambiguity in Central Bank Safety Net Operations*, IMF Working Paper 97/138, oder Shafik M. (26. Februar 2015), *Goodbye ambiguity, hello clarity: the Bank of England's relationship with financial markets* [Referat], Bank of England.

[6] Gemäss der Botschaft über die Revision des NBG (S. 6184 und 6186–6187) wurde der Begriff der «Kreditgeberin in letzter Instanz» bzw. LOLR bewusst nicht in das NBG aufgenommen. Der Gesetzgeber verstand diese Rolle jedoch als Teil des Auftrags, den Geldmarkt mit Liquidität zu versorgen und zur Finanzstabilität beizutragen, wie in Art. 5 Abs. 2 Bst. a und e NBG beschrieben.

[7] Das Dispositiv wurde in den «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium» beschrieben. Die aktuelle Version ist auf der Website der SNB einsehbar: https://www.snb.ch/de/the-snb/organisation/legal-framework#richtlinien.

[8] Das Gesetz bestimmt, dass die Nationalbank «ausreichende Sicherheiten» zu erhalten hat. Es überlässt die Einschätzung, welche Sicherheiten ausreichend sind, der Nationalbank (siehe Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG und die Botschaft über die Revision des NBG, S. 6199 f.). In der Praxis wendet die Nationalbank risikobasierte Abschläge (Haircuts) auf die erhaltenen Sicherheiten an.

[9] Die Bank muss solvent sein oder einen glaubwürdigen Plan zur Wiederherstellung ihrer Solvenz vorweisen. In der Praxis verlangt die SNB von der Bank eine Solvenzbestätigung und eine Beurteilung dieser Bestätigung durch die FINMA.

[10] Siehe den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 17. Dezember 2024, «*Die Geschäftsführung der Bundesbehörden im Kontext der CS-Krise*», Tabelle 11.

verschiedenen Währungen ausgeweitet. Dann wurden von 2015 bis 2019 auch die PostFinance, die Raiffeisen Gruppe und die Zürcher Kantonalbank in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen, nachdem sie als systemrelevant eingestuft worden waren. Und schliesslich begannen 2019 die Arbeiten zur Ausweitung der Liquiditätsunterstützung auf alle Banken in der Schweiz. Die SNB kündigte 2023 und 2024 öffentlich an, dass für alle Banken Liquiditätsunterstützung gegen Hypotheken und Wertschriften als Sicherheiten erhältlich sein werde. Ich komme gleich dazu, wie die SNB derzeit daran arbeitet, diese Ausweitung voll funktionsfähig zu machen.

Rückblickend waren die Vorbereitungen der SNB für die Liquiditätshilfe essenziell zur Wahrung der Finanzstabilität in der Schweiz. Im März 2023 erhielt die Credit Suisse insgesamt 168 Mrd. Franken Liquiditätsunterstützung, einschliesslich ELA und zusätzlicher Unterstützung nach Notrecht.[11] Dies war weltweit die bisher grösste Liquiditätsunterstützung für eine einzelne Bank. Sie erfolgte jeweils gleichentags in drei Währungen: Schweizer Franken, US-Dollar und Euro. Dies war nur dank der Vorbereitungen und der regelmässigen Tests der SNB-Operationen inklusive ELA möglich. Doch der Umfang dieser Unterstützung war durch die unzureichende Vorbereitung von Sicherheiten seitens der Credit Suisse eingeschränkt. Auf einige Lehren aus der Krise der Credit Suisse komme ich später zurück.

2. Die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF)

Das bringt uns in die Gegenwart. Im Rahmen ihres Mandats, zur Finanzstabilität beizutragen, arbeitet die SNB derzeit an der Einführung eines neuen Dispositivs für die Liquiditätsunterstützung, dessen Kernstück die Erweiterte Liquiditätsfazilität – kurz ELF – ist. Die ELF umfasst die ELA und rückt die Liquiditätsunterstützung näher an die Standardoperationen heran. Die ELF setzt die in den letzten Jahren gemachten Ankündigungen um, die Liquiditätsunterstützung auf alle Banken in der Schweiz auszuweiten, und gestaltet die Bezugskonditionen flexibler. Ich möchte Ihnen im Folgenden die wichtigsten Merkmale der Fazilität vorstellen und erklären, warum wir sie so konzipiert haben.

Grössere Flexibilität und weniger Stigma

Hauptzweck der ELF ist die Liquiditätsunterstützung von Banken, wenn diese ihre eigenen Liquiditätspuffer als nicht mehr ausreichend einschätzen. Ein wesentliches Merkmal der ELF ist der vereinfachte Zugang zu Liquiditätsunterstützung in beschränktem Umfang. Banken können bis zu einer vordefinierten Obergrenze Liquidität beziehen, ohne ihre Solvenz bestätigen zu müssen – und ohne weitere Voraussetzungen wie etwa die vorgängige vollständige Ausschöpfung der Finanzierungsmöglichkeiten am Markt. Die Streichung der Solvenzbestätigung für gesunde Banken sollte nicht als Abweichung von der oben

[11] Siehe SNB, *Bericht zur Finanzstabilität 2023*, S. 25–27, 39.

dargelegten Solvenzanforderung gesehen werden. Bei Bedenken hinsichtlich der Solvenz kann die SNB diesen vereinfachten Zugang sistieren.

Bei einem Liquiditätsbedarf, der die vordefinierte Obergrenze übersteigt, gilt analog zur ELA ein strikteres Verfahren. Dazu gehören die Bestätigung der Solvenz durch die FINMA und ein formeller Entscheid des SNB-Direktoriums. Diese Einzelfallbetrachtung bleibt zentral, da eine umfangreiche Liquiditätsunterstützung oft zusätzliche koordinierte Anstrengungen der Bank und der Behörden erfordert, um zugrundeliegende Probleme anzugehen und die Stabilität zu wahren.

Ein wesentliches Ziel der flexibleren Bezugskonditionen ist die Reduktion des Stigmas, das mit einer Liquiditätsunterstützung verbunden sein kann. Banken zögern unter Umständen, die Liquiditätsunterstützung in Anspruch zu nehmen, weil sie befürchten, dem Markt damit eine finanzielle Schieflage zu signalisieren. Durch den vereinfachten Zugang zu Liquidität in begrenztem Umfang rückt die ELF die Liquiditätsunterstützung näher an die Standardoperationen heran, was ihren Notfallcharakter verringert. Die Banken werden so ermutigt, bei Bedarf frühzeitig und ohne Zögern Liquiditätsunterstützung zu suchen.

Gleichzeitig ist die ELF als Backstop-Fazilität konzipiert. Das bedeutet, dass die Preise der ELF in normalen Zeiten über den Marktsätzen liegen, so dass sie unattraktiv bleibt, solange die Märkte keine Stressphase erleben. Die ELF soll somit unter normalen Bedingungen nicht als primäre Finanzierungsquelle für Banken dienen und sie soll die primäre Verantwortung der Banken für die Steuerung ihres Liquiditätsrisikos nicht überlagern oder untergraben.

Unsere Bestrebungen entsprechen dem globalen Trend. Zentralbanken weltweit prüfen derzeit die Ausgestaltung von Liquiditätsfazilitäten für Finanzstabilitätszwecke mit dem Ziel, das Stigma zu verringern.[12] Die Herausforderung ist die Abwägung zweier konkurrierender Überlegungen: Eine zu grosse Zugänglichkeit könnte die Banken übermässig von Zentralbankunterstützung abhängig machen, während eine zu starke Restriktion das Stigma vergrössern und die Banken davon abhalten könnte, im Bedarfsfall Unterstützung zu suchen. Die ELF wahrt das Gleichgewicht, indem sie den Zugang zu kleineren Beträgen erleichtert und gleichzeitig eine formelle Prüfung für grössere Interventionen beibehält. Die SNB wird die Bedingungen der ELF beobachten und überprüfen, um sicherzustellen, dass über die Zeit die richtige Balance beibehalten wird.

Ein breites Sicherheitenregime

Wie erwähnt baut die ELF auf die 2023 und 2024 angekündigte Ausweitung der Liquiditätsunterstützung für alle Banken mit Hypotheken und Wertschriften als Sicherheiten

[12] Siehe z.B. Coelho, R. et al. (2024), *Navigating liquidity stress: operational readiness for central bank support*, FSI Insights, oder Arseneau, D. et al. (2025), *Central bank liquidity around the world*, FEDS Notes. Die Anstrengungen der SNB zur Reduktion des Stigmas sind nicht neu: Die SNB senkte während der globalen Finanzkrise beispielsweise den Sondersatzaufschlag auf der Engpassfinanzierungsfazilität, um den Zugang zu erleichtern. Weitere Beispiele sind die Anpassung der Offenlegung von geldpolitisch wichtigen Daten im Jahr 2008 sowie die Erweiterung der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität für systemrelevante Banken im März 2020, so dass sie neben COVID-Krediten auch Hypotheken und Wertschriften als Sicherheiten zuliess.

auf. Der Kreis der akzeptierten Sicherheiten schliesst Hypothekarforderungen auf Wohn- und Gewerbeliegenschaften ein, sofern die dazugehörenden Liegenschaften in der Schweiz sind. Dies umfasst insbesondere auch den Grossteil der Schweizer Unternehmenskredite. Zu den zulässigen Sicherheiten gehören auch Wertschriften wie Anleihen von Schuldnern tieferer Bonität, Verbriefungen und Aktien in verschiedenen Währungen.

Dieser breite Kreis an Sicherheiten sorgt dafür, dass die SNB Banken mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und unter diversen Marktbedingungen mit Liquidität unterstützen kann. Wie bisher wird sich der Kreis der zulässigen Sicherheiten weiterentwickeln – insbesondere im Rahmen des fortlaufenden Dialogs mit den Banken –, so dass er relevant und wirksam bleibt.

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Sicherheiten der SNB rechtsgültig übertragen oder verpfändet werden können. Die Vorbereitungen der Banken sind dabei von zentraler Bedeutung: Damit die ELF wirksam funktionieren kann, müssen die Banken dafür sorgen, dass sie ausreichende Sicherheiten für die Übertragung an die SNB vorbereitet und verfügbar haben. Zu den Vorbereitungen gehören insbesondere rechtliche Aspekte, wie etwa die Anpassung von Übertragungsklauseln in Hypothekarverträgen.

Blick in die Zukunft: Umsetzung der ELF und weitere Schritte

Die SNB arbeitet derzeit zusammen mit den Banken und der SIX, der grössten Betreiberin von Finanzmarktinfrastrukturen in der Schweiz, daran, die ELF grossangelegt operativ umzusetzen. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Dabei wird ein hoher Standardisierungs- und Automatisierungsgrad angestrebt, ähnlich wie bei der Handhabung von Offenmarktoperationen wie Repos und SNB Bills. Wir werden die Öffentlichkeit weiterhin über unsere Fortschritte informieren und den Banken zu gegebener Zeit weitere Einzelheiten zur Preisgestaltung und den Kreditlimiten mitteilen.

Unser Fokus liegt heute Abend zwar auf der ELF, ich möchte aber darauf hinweisen, dass die SNB auch bei ihren Fazilitäten zur Unterstützung des Zahlungsverkehrs Änderungen vornimmt. Diese Fazilitäten sind auf die Steuerung der Liquidität in einem normalen Marktumfeld ausgerichtet. Konkret legte die SNB kürzlich dar, die Innertags- und die Engpassfinanzierungsfazilität in einer neuen «Fazilität zur Unterstützung des Zahlungsverkehrs» (FZV) zu konsolidieren.[13] Die FZV und die ELF werden zusammen ein umfassendes Liquiditätsdispositiv bilden, das es der Nationalbank ermöglicht, verschiedenste Liquiditätsbedürfnisse abzudecken – von routinemässigen Zahlungsflüssen über unerwartete Liquiditätsengpässe bis hin zum Extremfall einer Finanzstabilitätskrise.

[13] Tschudin P. und Moser T. (10. April 2025), *Schnell und jederzeit: Was Instant-Zahlungen für Haushalte, Firmen und Finanzinstitute bedeuten* [Referat], SNB.

3. Stärkung der Widerstandskraft der Banken gegenüber Liquiditätsrisiken

Bisher habe ich mich auf die Liquiditätsunterstützung für die Banken durch die SNB konzentriert. Diese Unterstützung muss jedoch im Kontext der breiter gefassten Widerstandskraft der Banken gegenüber Liquiditätsrisiken betrachtet werden. Diese Widerstandskraft stützt sich auf drei Verteidigungslinien: erstens die eigene Liquiditätsvorsorge der Banken, zweitens die Liquiditätsunterstützung der SNB und drittens einen potenziellen Public Liquidity Backstop (PLB). Der Bundesrat arbeitet zurzeit daran, die Liquiditätsregulierung über alle drei Verteidigungslinien hinweg zu stärken – die SNB unterstützt dies und ich möchte hier einige Worte dazu sagen.[14]

Stärkung der Liquiditätsvorsorge der Banken

In erster Linie sind die Banken selbst dafür verantwortlich, genügend Liquidität zur Steuerung ihrer Risiken zu halten. Das ist die erste Verteidigungslinie.

Eine zentrale Lehre aus der Krise der Credit Suisse ist, dass die Liquiditätsvorsorge der Banken weiter gestärkt werden sollte. Eine in diesem Zusammenhang wichtige regulatorische Anforderung ist die Liquidity Coverage Ratio (LCR), welche die Widerstandskraft einer Bank gegenüber Liquiditätsschocks misst.[15] Im Fall der Credit Suisse waren die Abflüsse deutlich höher und erfolgten viel schneller als in der LCR-Regulierung angenommen, insbesondere bei grossvolumigen Privatkundeneinlagen. Mit Blick auf die Zukunft unterstützt die SNB eine international koordinierte Überprüfung der LCR-Regulierung durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, um die zugrundeliegenden Stressszenarien neu zu beurteilen.

Ziel dieser Überprüfung ist nicht, dass sich Banken gegen alle potenziellen Liquiditätsrisiken selbst absichern müssen. Es wäre nicht effizient, wenn die Banken Liquiditätsreserven für alle denkbaren Stressszenarien halten würden. Genau deshalb bleibt die besicherte Liquiditätsunterstützung durch die Zentralbank essenziell.

Einführung eines Mindestbestands an Sicherheiten

Damit komme ich zur zweiten Verteidigungslinie: unserer Liquiditätsunterstützung im Rahmen der ELF. Wie erwähnt hängt die Wirksamkeit dieser Unterstützung davon ab, dass die Banken die Übertragbarkeit der Aktiven an die SNB sicherstellen. Eine weitere zentrale Lehre aus der Krise der Credit Suisse ist, dass deren Vorbereitungen in dieser Hinsicht

[14] Der Bundesrat arbeitet zurzeit an einem Massnahmenpaket zur Stärkung der Bankenregulierung, basierend auf den in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 identifizierten Lücken. Eine Vernehmlassung zu einigen dieser Massnahmen soll im ersten Halbjahr 2025 eröffnet werden.

[15] Gemäss der LCR-Regulierung müssen Banken ausreichend qualitativ hochwertige, liquide Aktiven halten, um potenzielle Abflüsse während 30 Tagen decken zu können. Für systemrelevante Banken verlangt die Liquiditätsverordnung zusätzlich, dass sie ausreichend Liquidität für die Deckung einer 90-tägigen Liquiditätskrise halten müssen.

unzureichend waren. Ein wesentlicher Teil der anrechenbaren Aktiven der Credit Suisse war nicht unmittelbar für den Bezug von Liquiditätshilfe bei der Nationalbank verfügbar.

Um dieses Problem anzugehen, schlägt der Bundesrat vor, dass die Banken einen Mindestbestand an zulässigen Sicherheiten vorbereiten müssen, um den Zugang zur Liquidität der Zentralbank im Bedarfsfall sicherzustellen. Die SNB unterstützt diesen Vorschlag vollumfänglich. Dies umfasst nicht nur die Liquiditätsunterstützung seitens der SNB, sondern potenziell auch von ausländischen Zentralbanken. Denn für international tätige Banken besteht auch das Risiko von Liquiditätsengpässen in Fremdwährungen und in verschiedenen Jurisdiktionen.

Gesetzliche Verankerung des PLB

Trotz dieser beiden ersten Verteidigungslinien können Situationen eintreten, in denen die Abflüsse die liquiden Aktiven einer Bank sowie ihre für die Liquiditätsunterstützung der Zentralbank vorbereiteten Sicherheiten übersteigen. In solchen Fällen kann eine zusätzliche staatliche Liquiditätsunterstützung im Rahmen des PLB als dritte Verteidigungslinie im Zuge einer Sanierung der betroffenen Bank dienen. In Grossbritannien, den USA, der EU und anderswo gehört ein PLB oder ein ähnliches Werkzeug zum regulären Finanzstabilitätsinstrumentarium.[16] Der Fall der Credit Suisse, in dem ein PLB durch Notrecht eingeführt wurde, hat gezeigt, dass ein solcher Mechanismus auch in der Schweiz notwendig ist.

Bundesrat und Parlament arbeiten derzeit an der Überführung des PLB für systemrelevante Banken in ordentliches Recht. Die Nationalbank unterstützt dies, weil dadurch die bewährte Aufgabenteilung zwischen den Behörden gestärkt wird. Die Nationalbank kann Liquidität nur gegen ausreichende Sicherheiten bereitstellen. Über jegliche weitere Unterstützung müssen Parlament und Regierung entscheiden.

Angesichts der bedeutenden finanziellen Risiken, die der PLB für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bergen kann, gilt es, sowohl die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes als auch den potenziellen Umfang im Ernstfall möglichst gering zu halten. Die Stärkung der eigenen Liquiditätspuffer der Banken und die Sicherstellung eines ausreichenden Volumens an vorbereiteten Sicherheiten für die Liquiditätsunterstützung der Zentralbanken sind wichtige Massnahmen, um die Abhängigkeit vom PLB zu verringern.

Schlussbemerkungen

Lassen Sie mich mit zwei Überlegungen zur sich wandelnden Rolle der SNB bei der Bereitstellung von Liquiditätsunterstützung für Banken abschliessen.

[16] Für eine internationale Übersicht über die PLB-Regelungen siehe die *Botschaft zur Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop, PLB)* des Bundesrats vom 6. September 2023, Kapitel 3.

Erstens bleibt die Erfüllung dieser Rolle auch künftig von höchster Bedeutung für die Nationalbank. Die umfangreiche Liquiditätsunterstützung, die wir vor zwei Jahren für die Credit Suisse bereitstellten, war zentral für die Wahrung der Finanzstabilität. Mit Blick auf die Zukunft gilt es, unser Dispositiv kontinuierlich weiterzuentwickeln, um auch für künftige Herausforderungen gewappnet zu sein. Die ELF ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Sie baut auf die früheren Ankündigungen auf, die Liquiditätsunterstützung auf alle Banken in der Schweiz auszuweiten, und sie gestaltet die Bezugskonditionen flexibler, um das Stigma zu verringern. Dies wird es uns ermöglichen, auf unterschiedlichste Situationen zu reagieren.

Zweitens erfordert die Sicherstellung der Finanzstabilität auch künftig eine enge Zusammenarbeit zwischen der SNB, anderen Behörden wie der FINMA und dem Eidgenössischen Finanzdepartement sowie den Banken. Durch die Stärkung der Liquiditätsvorsorge der Banken, die Einführung einer neuen Anforderung an die Banken zur Vorbereitung eines bestimmten Volumens an Sicherheiten und die gesetzliche Verankerung des PLB für systemrelevante Banken können wir gemeinsam die Widerstandskraft des Finanzsystems erhöhen.

Vielen Dank.